



GREIWE und HELFMEIER

DIPLOM - INGENIEURE

*Wasserwirtschaft • Tief-/Straßenbau • Abwasser
Ökologie • Freiraum- und Landschaftsplanung • SiGeKo*

. Ausfertigung



Stadt Ennigerloh

Marktplatz 1

59320 Ennigerloh

Umweltbericht

zur

Änderung des Flächennutzungsplanes

im Bereich Altreifen-/Hüttensandlager im Kalksteinbruch

der HeidelbergCement AG in Ennigerloh

Inhaltsangabe

Schriftliche Unterlagen

1.0 Erläuterungsbericht

Anlage:

1 Übersichtslageplan, Maßstab: 1 : 5.000

1.0 Erläuterungsbericht

Inhaltsverzeichnis

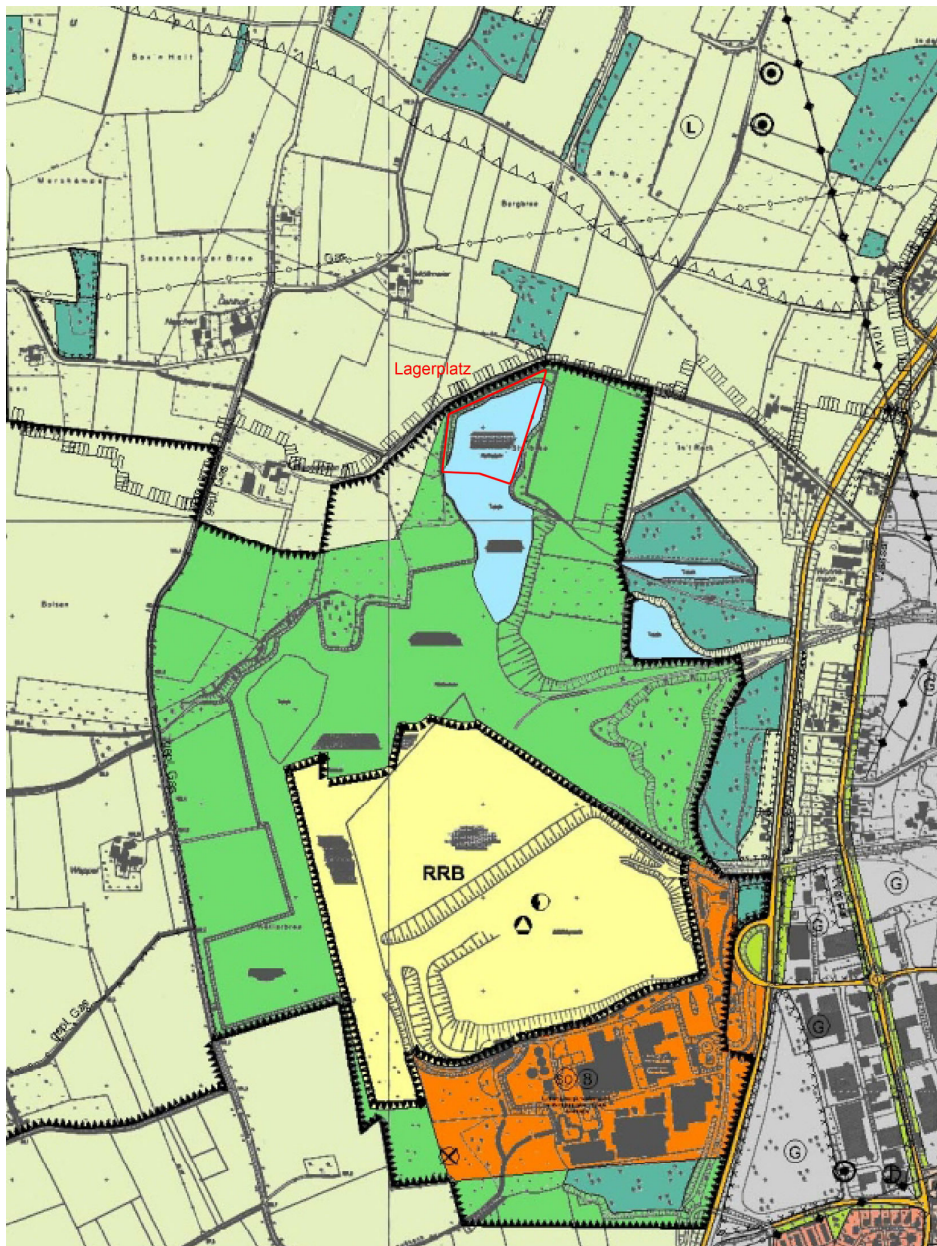
Seite

1.0	Allgemeines.....	3
1.1	Anlass der Flächennutzungsplanänderung	3
1.2	Ziele der Flächennutzungsplanänderung	4
1.3	Rechtsgrundlagen.....	4
2.0	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen und Fachgesetzen.....	5
2.1	Der Regionalplan Münsterland.....	5
2.2	Umweltschutzziele aus Fachgesetzen	5
3.0	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	6
3.1	Beschreibung des Vorhabens	6
3.2	Schutzgut Mensch	7
3.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen	8
3.4	Schutzgut Boden	9
3.5	Schutzgut Wasser.....	10
3.6	Schutzgut Klima und Luft	11
3.7	Schutzgut Landschaftsbild	12
3.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	12
3.9	Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Sachgütern	12
4.0	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	13
5.0	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	13
6.0	Alternative Planungslösungen	14
7.0	Verwendete technische Verfahren.....	14
8.0	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	15
9.0	Zusammenfassung.....	15

1.0 **Allgemeines**

1.1 **Anlass der Flächennutzungsplanänderung**

Die Stadt Ennigerloh plant die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh (Neuaufstellung von 2009, genehmigt durch die Bezirksregierung Münster vom 11.02.2010). Die Änderung beinhaltet die Ausweisung einer *Fläche als Lagerplatz für Betriebsstoffe* in einem abgebauten Steinbruch, die bisher als *Fläche für Abgrabungen und Wasserwirtschaft* ausgewiesen ist.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Ennigerloh

1.2 Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Die HeidelbergCement AG setzt getrockneten Hüttensand, ein Nebenprodukt aus der Stahlindustrie, in der Zementmahlung ein. Wegen der schwankenden Verfügbarkeit des Hüttensandes und der begrenzten Kapazität der Trocknungsanlage ist die Zwischenlagerung größerer Mengen Hüttensand erforderlich. Die HeidelbergCement AG hat eine befristete Genehmigung zur Lagerung von Hüttensand auf dem bereits vorhandenen Lagerplatz für Altreifen im Steinbruch Ennigerloh Nord für die Dauer von zwei Jahren erhalten (bis 22.11.2013).

Das Vorhaben „Lagerplatz für Hüttensand“ liegt im Außenbereich der Stadt Ennigerloh. Es ist nicht als privilegiertes Vorhaben gem. § 35 Abs.2 Nr. 4 BauGB zu beurteilen. Für eine längerfristige Genehmigung ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh erforderlich, da die Darstellung der Fläche als *Fläche für Abgrabungen und Wasserwirtschaft* einer Zulassung als sonstiges Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB entgegensteht und nicht mit den öffentlichen Belangen der Stadt Ennigerloh vereinbar ist. Mit einer Darstellung als *Fläche als Lagerplatz für Betriebsstoffe (Hüttensand)* könnte dieser Platz nach Ablauf der befristeten Genehmigung auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 BauGB dauerhaft genehmigt werden.

1.3 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 2a des BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung und stellt die im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dar.

Neben dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsschutzgesetz und dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind die Festsetzungen des nördlich angrenzenden Landschaftsschutzgebietes „Finkenberg“ zu berücksichtigen.

2.0 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen und Fachgesetzen

2.1 Der Regionalplan Münsterland

Der seit 1998 geltende Regionalplan Münsterland weist die Flächen der geplanten FNP-Änderung als „Agrarbereiche“, „Bereiche für die besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft“ und „Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen“ aus. Der Planentwurf für die Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland vom 20. September 2010 weist das Gebiet als „allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ aus.

Aus dem Gebietsentwicklungsplan ergeben sich für die folgenden Zielstellungen für die Flächennutzungsplanung:

- Erhaltung und Entwicklung der Agrarbereiche und Freiräume als ökologische Ausgleichsräume und Sicherung der Flächengrundlage für landwirtschaftliche Betriebe
- Vermeidung und Behebung von Schädigungen des Naturhaushaltes durch Kalksteinabbau durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen mit den Zielen Einbindung in die Landschaft, Biotop- und Artenschutz sowie Erholungsnutzung
- Konzentration und effektive Nutzung der Gebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen und Rekultivierung mit Orientierung an der Vornutzung und den räumlichen Entwicklungszielen

2.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen

Für das Vorhaben sind folgende Zielstellungen der wesentlichen Fachgesetze relevant:

- Baugesetzbuch: Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne
- Bundesimmissionsschutzgesetz einschließlich Verordnungen: Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen, hier insbesondere zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung bei den Schutzgütern Mensch und Klima/Luft
- Bundesnaturschutzgesetz sowie Landschaftsgesetz NRW: Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich
- Bundesbodenschutzgesetz sowie Baugesetzbuch (Bodenschutzklausel): langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt
- Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz: Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen

3.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im vorliegenden Umweltbericht erfolgen eine Darstellung des derzeitigen Zustands von Natur und Landschaft im Plangebiet und der Umgebung sowie eine Prognose der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter.

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Stadt Ennigerloh, westlich der B 475 und östlich der Bergstraße. Der Lagerplatz im abgebauten Bereich des Kalksteinbruches befindet sich in der Gemarkung Ennigerloh, Flur 6, Flurstück 14 und weist eine Größe von ca. 3,25 ha auf.

Die Lagerfläche befindet sich auf der wasserundurchlässigen, vegetationsfreien Grundbank mit einer Geländehöhe von ca. 98 bis 102 m über NN. Das nördlich angrenzende, nicht abgebaute Gelände weist eine Höhe von etwa 107 bis 109 m über NN auf.

Die Zwischenlagerung von ca. 320.000 t Hüttensand soll im Bereich des Reifenlagers im Steinbruch östlich der Bergstraße erfolgen. Dieser Lagerplatz 2 ist im beigefügten Übersichtslageplan Anlage 1 dargestellt.

Es handelt sich um einen bereits abgebauten Steinbruchbereich, der als Reifenzwischenlager genutzt wird. Die Plangenehmigung zur Errichtung des Altreifenlagers vom 27.06.1986 wurde vom Oberkreisdirektor des Kreises Warendorf (AZ 662-73-05) erteilt. Die Lagerung erfolgt auf der wasserundurchlässigen Grundbank.

Der Lagerplatz ist im Norden von der etwa 5 bis 7 m hohen Steinbruchwand begrenzt. An der nordwestlichen Abbaukante befindet sich zusätzlich auf der Windabtragseite hoher Baum- bzw. Heckenbestand.

Die Wandhöhe aus der Hauptwindrichtung Süd bzw. West beträgt zwischen 5 bis 7 Meter. Auf der nordöstlichen Seite befindet sich eine Rekultivierungsfläche auf plus 2,5 Meter mit zusätzlicher Schutzhecke im Anwachsstadium.

Ein Teilbereich dieser ca. 3,25 ha großen Fläche soll für die Zwischenlagerung des Hüttensandes als Pufferung genutzt werden.

Die Anlieferung des Hüttensandes erfolgt über die Werkseinfahrt im Süden zum Lagerplatz 2. Die Anlieferung erfolgt phasenweise nach Verfügbarkeit. In Phasen ohne Anlieferung von Hüttensand ist ein innerbetrieblicher Transport von Lager 2 zu Lager 1 erforderlich. Der Transport erfolgt werktags (montags bis samstags) im Zeitraum von 6 bis 22 Uhr über Werksstraßen.

Gemäß Rekultivierungsplan für den Steinbruch der HeidelbergCement AG von 1991 mit Ergänzung von 1992 ist für die Fläche des Reifenlagers ein Auftrag von Abraum und Oberboden mit Herstellung von landwirtschaftlicher Nutzfläche für den Zeitraum von 2023 bis 2026 vorgesehen.

3.2 Schutzgut Mensch

Bestand

Die nächstgelegenen Wohnorte befinden sich in einer Entfernung von 300 m nördlich, 350 m westlich und mindestens 750 m östlich des Reifen- und Hüttensandlagers. An den Wohnorten bestehen bereits Vorbelastungen hinsichtlich Lärm- und Staubimmissionen durch das Zementwerk, durch Straßenverkehr (u.a. B 475) und den Kalksteinabbau.

Baubedingte Wirkungen entstehen nicht, da die Lagerung von Hüttensand auf einer Fläche betrieben wird, die bereits als Lagerplatz für Reifen genutzt wurde. Bauliche Veränderungen sind nicht erforderlich, Fahrwege bereits vorhanden.

Anlagebedingte Wirkungen können während des Prozesses der Lagerung des Hüttensandes entstehen. Das Kurzgutachten zur Bewertung der staubförmigen Emissionen und Immissionen bei der Lagerung von Hüttensand kommt zu dem Ergebnis, dass „durch das geplante Vorhaben kein erhöhtes Risiko einer zusätzlichen Immissionsbelastung durch (Fein-)Staubabwehungen in der unmittelbaren Umgebung“ besteht. „Aufgrund der Materialeigenschaften des Hüttensandes (hoher Feuchtegehalt, Neigung zur Verfestigung, geringe Feinanteile) besteht nur bei sehr ungünstigen Wetterlagen (hohe Windgeschwindigkeiten in Kombination mit lang anhaltender Trockenheit) ein geringes Restrisiko für Staubabwehungen.“ (FIZ, 2011). Durch die umgebenden Steinbruchwände und den Baum- und Heckenbestand im Nordenwesten ist „in diesem Falle davon auszugehen, dass der Großteil der Partikel innerhalb des Steinbruchgeländes rasch niedergeschlagen wird.“(FIZ, 2011)

Die Vorgaben im Genehmigungsbescheid zur Begrenzung der Höhe der Hüttensandmieten und zur Befeuchtung der Miete, sobald Staub sichtbar wird, tragen zur Minimierung des Risikos von Staubimmissionen im Bereich der Wohnorte bei.

Zur Beurteilung der durch den **Betrieb** des Hüttensandlagers zu erwartenden Immissionssituation wurden im Rahmen des Genehmigungsantrages eine Gutachtliche Stellungnahme zur zukünftigen Lärmimmissionssituation und ein Kurzgutachten zur Bewertung der staubförmigen Emissionen und Immissionen durch das Forschungsinstitut der Zementindustrie erstellt (FIZ, 2011). Dabei wurden Emissionen durch Be- und Entladevorgänge und Transportverkehr berücksichtigt.

In der Gutachtlichen Stellungnahme zur zukünftigen Lärmimmissionssituation wurde gezeigt, dass die durch die Hüttensandlagerung verursachten Lärmimmissionen an den Wohnorten unterhalb des sogenannten „Irrelevanzkriteriums“ liegen. Das heißt, dass der Beurteilungspegel der Zusatzbelastung durch die Lärmemission der mit der Hüttensandlagerung verbundenen Prozesse den jeweiligen gebietsbezogenen Immissionsrichtwert am Immissionsort um 10 dB(A) unterschreitet. Somit liegt kein immissionsrelevanter Lärmbeitrag an den Wohnorten vor und die „Einhaltung der Schutzpflicht“ ist für den Betrieb des Hüttensandlagers mit den zugrundeliegenden Betriebszeiten, Lagermengen und maximalen Transportbewegungen erfüllt.

Hinsichtlich möglicher Staubemissionen durch Transportverkehr ist festzustellen, dass bereits ein umfangreiches Fahrbahnreinigungskonzept auf den Fahrwegen im Steinbruch praktiziert wird, wodurch der Entstehung möglicher zusätzlicher Staubimmissionen durch Fahrverkehr vorgebeugt wird.

Für das Schutzgut Mensch ist eine erhebliche Beeinträchtigung durch zusätzliche Immissionen in Verbindung mit der Lagerung von Hüttensand im beschriebenen Steinbruchbereich nicht zu erwarten.

3.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestand

Der Änderungsbereich ist eine Teilfläche des bereits abgebauten Kalksteinbruches. Der größte Teil der Fläche ist wasserundurchlässige Grundbank. Im Randbereich sind etwa 5 bis 7 m hohe Steilwände vorhanden, an deren Fuß sich teilweise Verwitterungshalden gebildet haben. Natürliche Bodenstrukturen sind aufgrund des Kalksteinabbaus nicht mehr vorhanden. Die Abbauwände, Rohböden und Verwitterungshalden bieten aufgrund

ihrer extremen Eigenschaften stark spezialisierten Tierarten potentiellen Lebensraum. Durch die jahrelange Nutzung als Lagerplatz für Altreifen ist diese Eignung jedoch stark eingeschränkt. Insbesondere auf der Grundbank ist durch Überdeckung, regelmäßigen Transportverkehr und Ladevorgänge die Ansiedlung von Vegetation kaum möglich gewesen. Auf den Geröllhalden im Randbereich konnten sich krautige Pflanzen und Sträucher ansiedeln. Die Verwitterungshalden mit und ohne Bewuchs sowie die Steilwände sind potentieller Lebensraum für Insekten, Spinnen, Reptilien und Vögel, wobei die Potentialeignung durch die mit der Lagernutzung verbundenen Emissionen von Geräuschen, Staub oder Erschütterungen wiederum eingeschränkt ist.

Baubedingte Wirkungen entstehen nicht, da die Lagerung von Hüttensand auf einer Fläche betrieben wird, die bereits als Lagerplatz für Reifen genutzt wurde. Bauliche Veränderungen sind nicht erforderlich, Fahrwege bereits vorhanden. Steilwände, Verwitterungshalden und vorhandene Gehölze im Randbereich werden nicht beeinträchtigt.

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch die Lagerung des Hüttensandes durch Überdeckung der Grundbank. Aufgrund der Vorbelastung durch die bisherige Lagerung von Altreifen ist eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Lagerung von Hüttensand nicht gegeben. Hinsichtlich Staubabwehungen ist das Restrisiko in Verbindung mit den Vermeidungsmaßnahmen, wie bereits im Abschnitt 3.2 Schutzgut Mensch beschrieben, gering und führt nicht zu wesentlichen Beeinträchtigungen.

Betriebsbedingte Wirkungen können durch Transport- und Ladevorgänge und damit verbundene Emissionen entstehen. Ein- und Auslagerungen finden phasenweise nach Verfügbarkeit bzw. Bedarf während der Betriebszeiten statt. Aufgrund der bereits vorhandenen Störwirkungen durch den Steinbruchbetrieb und den Betrieb des Reifenlagers mit den damit verbundenen Emissionen durch Sprengungen, Gewinnungs-, Lade- und Transportarbeiten ist durch die Lagerung von Hüttensand keine erhebliche Erhöhung der Störwirkungen zu erwarten.

3.4 Schutzgut Boden

Bestand

Bedingt durch den Kalksteinabbau sind im Plangebiet keine natürlichen Bodenstrukturen vorhanden. Der Boden wurde vollständig entfernt. Damit sind auch die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Regler-, Speicher-, Puffer- und Filterfunktion) nicht mehr gegeben. Die Lagerung findet auf der Grundbank, einer wasserundurchlässigen

Schicht aus Tonmergel- und Mergel der Stromberger Schichten dar. Die Vorbelastung ist sehr hoch.

Mit dem Vorhaben entstehen keine **baubedingten** Wirkungen.

Anlagebedingte Wirkungen: Hüttensand enthält keine boden- oder grundwassergefährdenden Inhaltsstoffe. Die Lagerung von Tank- oder Schmierstoffen ist auf dem Lagerplatz nicht vorgesehen.

Durch die Lagerung von Hüttensand ist keine Gefährdung für das Schutzgut Boden zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkungen: Transport- und Ladevorgänge auf der Grundbank haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

3.5 Schutzgut Wasser

Bestand

Im Flächennutzungsplan der Stadt Ennigerloh ist die Fläche des Lagerplatzes als *Fläche für Abgrabungen und Wasserwirtschaft* dargestellt. Im Zuge des Kalksteinabbaus wurde eine temporäre Wasserhaltung im Bereich südlich des Lagerplatzes betrieben (Teich II gemäß Gesamtrekultivierungsplan von 1991). Im Zuge des weiteren Abbaufortschritts verlagerte sich diese temporäre Wasserhaltung nach Südwesten. Der Lagerplatz selbst wurde zu keiner Zeit für die Wasserhaltung genutzt.

Mit dem Vorhaben sind keine **baubedingten** Wirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden.

Anlagebedingte Wirkungen: Hüttensand enthält keine wassergefährdenden Inhaltsstoffe. Die Lagerung von Tank- oder Schmierstoffen ist auf dem Lagerplatz nicht vorgesehen. Es erfolgt keine Emission von Abwasser. Anfallendes Niederschlagswasser wird wie bisher in den vorhandenen Teich südwestlich des Plangebietes zur Sedimentation und Brauchwasserentnahme geleitet. Es werden keine wasserwirtschaftlichen Veränderungen vorgenommen.

Betriebsbedingte Wirkungen: Transport- und Ladevorgänge auf der Grundbank haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Durch das Vorhaben ist keine Gefährdung für Gewässer oder das Grundwasser zu erwarten.

3.6 Schutzgut Klima und Luft

Bestand

Der Lagerplatz befindet sich in einem bereits abgebauten Bereich des Kalksteinbruches und ist im Nordwesten von einer 5-7 m hohen Steilwand begrenzt. Vorbelastungen für das Schutzgut Klima und Luft bestehen durch den Steinbruchbetrieb und das Reifenlager mit den Prozessen der Ein- und Auslagerung und des Transportes.

Baubedingte Wirkungen entstehen nicht, da die Lagerung von Hüttensand auf einer Fläche betrieben wird, die bereits als Lagerplatz für Reifen genutzt wurde. Bauliche Veränderungen sind nicht erforderlich, Fahrwege bereits vorhanden.

Anlagebedingte Wirkungen können während des Prozesses der Lagerung des Hüttensandes entstehen. Wie bereits in Abschnitt 3.2 beschrieben, kommt das Kurzgutachten zur Bewertung der staubförmigen Emissionen und Immissionen des (FIZ, 2011) zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Materialeigenschaften des Hüttensandes „kein erhöhtes Risiko einer zusätzlichen Immissionsbelastung durch (Fein-)Staubabwehungen in der unmittelbaren Umgebung“ besteht. Die umgebenden Steinbruchwände und der Baum- und Heckenbestand im Norden verringern das Risiko der Staubausbreitung bei ungünstigen Wetterlagen. Die Begrenzung der Höhe der Hüttensandmiete auf maximal 8 m und die geplanten Maßnahmen zur Befeuchtung der Miete, sobald Staub sichtbar wird, tragen zur Minimierung des Risikos von Staubimmissionen bei.

Hinsichtlich **betriebsbedingter** Emissionen wurde im Kurzgutachten des FIZ (2011) bezüglich möglicher Staubemissionen durch Transportverkehr festgestellt, dass bereits ein umfangreiches Fahrbahnreinigungskonzept auf den Fahrwegen im Steinbruch praktiziert wird, wodurch der Entstehung möglicher zusätzlicher Staubimmissionen durch Fahrverkehr vorgebeugt wird.

Für das Schutzgut Klima und Luft ist eine erhebliche Beeinträchtigung durch zusätzliche Immissionen in Verbindung mit der Lagerung von Hüttensand im beschriebenen Steinbruchbereich nicht zu erwarten.

3.7 **Schutzgut Landschaftsbild**

Bestand

Das Landschaftsbild in der Umgebung des Plangebietes weist durch den Steinbruchbetrieb, die Anlagen des Zementwerkes und die Abfalldéponie erhebliche Vorbelastungen auf.

Baubedingte Wirkungen entstehen aufgrund der Nutzung des bestehenden Lagerplatzes und vorhandener Transportwege nicht.

Anlagebedingte Wirkungen können durch die Lagerung des Hüttensandes entstehen. Die Höhe der Miete ist auf 8 m begrenzt. Aus nördlicher Richtung ist eine Einsehbarkeit der Fläche wegen der Steilwand und des Baum- und Heckenbestandes nicht gegeben. Da sich die Lagerfläche auf der Grundbank etwa 6 bis 9 m unterhalb des natürlichen Geländes befindet, ist die Fernwirkung der Hüttensandmiete auch in die übrigen Richtungen gering. Hinzu kommt, dass die Umgebung durch den Steinbruch und die Anlagen der Zementproduktion stark industriell geprägt ist. Die Hüttensandmiete stellt in dieser Umgebung keinen Störfaktor für das Landschaftsbild dar.

Ladebetrieb und Transport finden auf bereits vorhandenen und hierfür genutzten Flächen statt. Betriebsbedingt sind keine erheblichen zusätzlichen Störungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

3.8 **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Kultur- und Sachgüter sind im Planbereich oder der näheren Umgebung nicht vorhanden. Beeinträchtigungen durch Wirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter können ausgeschlossen werden.

3.9 **Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Sachgütern**

Mit der Beschreibung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden Wechselwirkungen zum Teil mit dargestellt. Darüber hinaus gehende entscheidungsrelevante Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

4.0 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Lagerung von Hüttensand zeitlich befristet bis zum November 2013 möglich. Die Genehmigung für die Lagerung von Altreifen bleibt weiterhin bestehen, das Reifenlager wird weiter betrieben. Die Maßnahmen zur Rekultivierung gemäß Gesamtrekultivierungsplan können planmäßig realisiert werden.

5.0 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Minimierung von Staubemissionen:

- Begrenzung der Höhe der Hüttensandmieten auf 8 m, gemessen von der Abgrabungssohle
- Ausrichtung der Haldenlängsachsen der Hüttensandmieten in Hauptwindrichtung
- Befeuchtung der Hüttensandmieten bei trockenem Wetter, sobald Staub sichtbar wird
- Regelmäßige Reinigung, gegebenenfalls Befeuchtung der Fahrflächen auf den Werksstraßen

Vermeidung und Minimierung von Lärmemissionen

- Beschränkung der Betriebszeiten für den Lieferverkehr sowie die Einlagerung auf die Tagzeit von 6 bis 22 Uhr
- Beschränkung der Anzahl der Anlieferungsfahrten pro Werktag

Vermeidung von Verunreinigungen von Boden und Grundwasser

- keine Lagerung wassergefährdender Stoffe auf dem Hüttensandlagerplatz
- Verhinderung von Schadstoffeintrag durch Schmier- und Treibstoffe während der Transport- und Ladevorgänge

Vermeidung von Beeinträchtigungen von Flora, Fauna und Landschaftsbild

- Erhaltung der vorhandenen Gehölzstrukturen nördlich und nordöstlich der Lagerfläche
- Erhaltung der Verwitterungshalden am Fuße der Steilwände während der Lagerhaltung

6.0 Alternative Planungslösungen

Neben der Lagerung von Hüttensand im Bereich des bestehenden Altreifenlagers wird ein weiteres Hüttensandlager auf dem Betriebsgelände der HeidelbergCement AG betrieben. Die Kapazität dieses Lagers ist aufgrund seiner Flächengröße begrenzt. Wegen der unregelmäßigen Verfügbarkeit des Hüttensandes ist eine größere Lagerkapazität erforderlich, um einen reibungslosen Produktionsablauf zu gewährleisten.

Das Planvorhaben ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbunden. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter, die sich durch die Nutzungsänderung ergeben, als gering zu bewerten.

Alternativstandorte mit ähnlichen günstigen Voraussetzungen stehen in der erforderlichen Größe nicht zur Verfügung.

7.0 Verwendete technische Verfahren

Die Artenschutzrechtliche Auswirkprognose wurde in Anlehnung an das von der LANUV empfohlene Prüfverfahren erarbeitet. Aufgrund des Bearbeitungszeitraumes wurden keine eigenen Kartierungen zu Flora und Fauna durchgeführt.

Die potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten wurde aufgrund der Biotop- und Nutzungsstruktur ermittelt. Ergebnisse der Datenabfrage des Informationssystems des LANUV und Auskünfte des NABU Warendorf wurden berücksichtigt.

Die Bewertung von Auswirkungen auf das Lokalklima und Grundwasser beruhen auf den Antragsunterlagen zur Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage.

Zur Beurteilung von Lärmimmissionen wurde die „Gutachtliche Stellungnahme zur zukünftigen Lärmimmissionssituation ...“ des Forschungsinstitutes der Zementindustrie ausgewertet (FIZ, 2011).

Das „Kurzgutachten zur Bewertung der staubförmigen Emissionen und Immissionen bei der erweiterten Lagerung von Hüttensand auf dem Werks- und Steinbruchgelände der HeidelbergCement AG am Standort Ennigerloh“ (FIZ, 2011) wurde zur Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Luft und Mensch herangezogen.

8.0 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die Bezirksregierung Münster als Genehmigungsbehörde für den Betrieb des Hüttensandlagers ist berechtigt, eine Messung zur Überprüfung der Einhaltung der im Genehmigungsbescheid festgelegten Immissionsgrenzwerte für Lärm bzw. für tieffrequente Geräusche (gemäß TA Lärm) zu fordern.

9.0 Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht beschreibt den aktuellen Zustand des Plangebietes und die durch die Planung zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Umwelt. Zielstellung ist dabei, vermeidbare Beeinträchtigungen auszuschließen, unvermeidbare Eingriffe zu minimieren und auszugleichen, um die Qualität der Umwelt zu erhalten, die Gesundheit zu schützen und die Lebensqualität zu erhalten und zu verbessern.

Die Stadt Ennigerloh plant die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh. Die Änderung beinhaltet die Ausweisung einer *Fläche als Lagerplatz für Betriebsstoffe* in einem abgebauten Steinbruch, die bisher als *Fläche für Abgrabungen und Wasserwirtschaft* ausgewiesen ist.

Die Fläche weist durch den Kalksteinabbau und die seit Jahren betriebene Lagerung von Altreifen bereits erhebliche Vorbelastungen hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter auf.

Das Planvorhaben ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbunden. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter, die sich durch die Nutzungsänderung ergeben, als gering zu bewerten.

Besonders schutzwürdige Bereiche werden nicht beeinträchtigt. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Finkenberg“ sind nicht zu erwarten. Eine planmäßige Umsetzung der vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen ist auch bei Durchführung des Vorhabens möglich.

Verschiedene Maßnahmen während des Betriebes des Hüttensandlagers dienen zur Vermeidung und Minimierung schädlicher Umweltauswirkungen:

- Begrenzung der Höhe der Hüttensandmieten auf 8 m, gemessen von der Abgrabungssohle
- Ausrichtung der Haldenlängsachsen der Hüttensandmieten in Hauptwindrichtung
- Befeuchtung der Hüttensandmieten bei trockenem Wetter, sobald Staub sichtbar wird

- Regelmäßige Reinigung, gegebenenfalls Befeuchtung der Fahrflächen auf den Werksstraßen
- Beschränkung der Betriebszeiten für den Lieferverkehr sowie die Einlagerung auf die Tagzeit von 6 bis 22 Uhr
- Beschränkung der Anzahl der Anlieferungsfahrten pro Werktag
- keine Lagerung wassergefährdender Stoffe auf dem Hüttensandlagerplatz
- Verhinderung von Schadstoffeintrag durch Schmier- und Treibstoffe während der Transport- und Ladevorgänge
- Erhaltung der vorhandenen Gehölzstrukturen im nördlich nordöstlich der Lagerfläche
- Erhaltung der Verwitterungshalden am Fuße der Steilwände während der Lagerhaltung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung und Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft keine erheblichen Beeinträchtigungen des Ökosystems und des Naturhaushaltes zu erwarten sind.

Aufgestellt:

Oelde, im März 2013



GREIWE und HELFMEIER

Diplom – Ingenieure

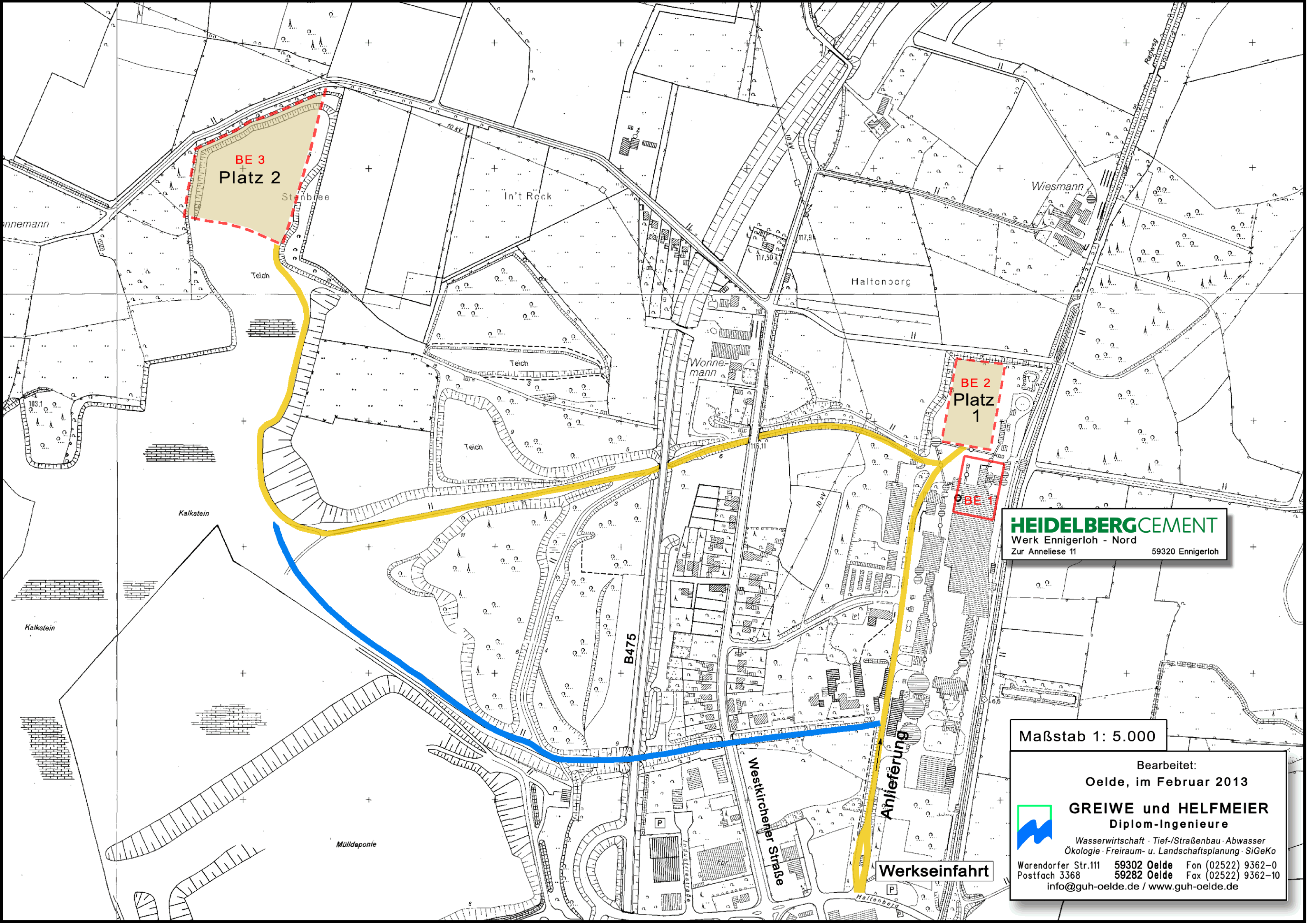
Wasserwirtschaft · Tief-/Straßenbau · Abwasser

Ökologie · Freiraum- und Landschaftsplanung · SiGeKo

Wareндorfer Straße 111 **59302 Oelde** Fon (02522) 9362-0
 Postfach 3368 **59282 Oelde** Fax (02522) 9362-10
 info@guh-oelde.de / www.guh-oelde.de

Anlage 1

- Übersichtslageplan-



BE 3
Platz 2

BE 2
Platz 1

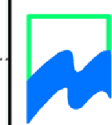
BE 1

HEIDELBERGCEMENT
Werk Ennigerloh - Nord
Zur Anneliese 11 59320 Ennigerloh

Maßstab 1: 5.000

Bearbeitet:
Oelde, im Februar 2013

GREIWE und HELFMEIER
Diplom-Ingenieure



Wasserwirtschaft · Tief-/Straßenbau · Abwasser
Ökologie · Freiraum- u. Landschaftsplanung · SiGeKo

Warendorfer Str.111 59302 Oelde Fon (02522) 9362-0
Postfach 3368 59282 Oelde Fax (02522) 9362-10
info@guh-oelde.de / www.guh-oelde.de

Anlieferung

Werkseinfahrt